

Förderung Selbstbestimmungsrecht		
Medizinische Massnahmen	Patientenverfügung (PV)	<ul style="list-style-type: none"> Eine urteilsfähige Person legt fest, welchen medizinischen Massnahmen sie im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit zustimmt oder nicht zustimmt Festhalten einer natürlichen Person, welche bei medizinischen Entscheidungen vertretungsberechtigt ist Hinterlegung sinnvoll beim Hausarzt, vertretende Personen Gültigkeit nur mit eigenhändiger Unterschrift und Datum
	Vertretungsrecht	<ul style="list-style-type: none"> Bei fehlender PV sind die Vertreter gesetzlich geregelt: Ehegatten und eingetragener Partner, Personen im gemeinsamen Haushalt, Nachkommen, Eltern oder Geschwister Bei fehlenden Vertretern, legt die KESB* auf Antrag des Arztes einen Beistand fest
Rechtliche Massnahmen	Vorsorgeauftrag	<ul style="list-style-type: none"> Natürliche oder juristische Personen beauftragen, um die persönlichen Angelegenheiten, Einkommens/Vermögensverwaltung, Vertretung in rechtsgeschäftlichen Angelegenheiten und Vertretung bei medizinischen Massnahmen (integrierte PV) zu regeln. Eigenhändig zu errichten oder öffentlich zu beurkunden. Hinterlegung frei wählbar
	Vertretungsrecht	<ul style="list-style-type: none"> Bei fehlendem Vorsorgeauftrag haben Ehepartner oder eingetragene Partner ein Vertretungsrecht für alle Rechtshandlungen (Deckung des Unterhalts, ordentliche Verwaltung des Einkommens/ Vermögens) Für Rechtshandlungen der ausserordentlichen Vermögensverwaltung (z. B. Liegenschaftsverkauf) hat die KESB* die Zustimmung zu erteilen
	Schutz von Bewohnern von Wohn- und Pflegeeinrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> Schriftlicher Betreuungsvertrag (Leistungen, Entgelt) Information an Bewohner und Vertretungsperson, sowie Protokoll einer nötigen Bewegungseinschränkung (Anbringen von Bettgittern, Abschliessen der Türe, Fixationsmassnahmen, Isolierung)
	Behördliche Massnahmen nach Mass	<ul style="list-style-type: none"> Beistandschaften: Begleit-, Vertretungs- und Mitwirkungsbeistandschaften, sowie umfassende Beistandschaft (nahe der Vormundschaft) An individuelle Bedürfnisse der betreffenden Person anzupassen, massgeschneiderte Massnahmen
	Professionalisierung der Behörden	<ul style="list-style-type: none"> Bisherige Miliz- und Laienbehörden wurde durch professionelle, interdisziplinär zusammengesetzte Fachbehörde KESB* abgelöst. Entscheide der KESB sind direkt bei Gericht anfechtbar

*KESB: Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde

FU (Fürsorgerische Unterbringung)	
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> Urteilsfähige oder nicht-urteilsfähige Person darf wegen geistiger Behinderung, psychischer Erkrankung, Suchtkrankheit oder schwerer Verwahrlosung in einer psychiatrischen Klinik oder anderen geeigneten stationären Einrichtung untergebracht/ zurückbehalten werden, wenn ihr die nötige persönliche Fürsorge nicht anders erwiesen werden kann
Anordner	<ul style="list-style-type: none"> KESB* Auf kantonaler Ebene kann Kompetenz zur Verordnung eines FU an beliebigen Arzt abgegeben werden
Einrichtung/ Betreuung	<ul style="list-style-type: none"> Offene oder geschlossene Abteilung der Psychiatrie, Alters-/Pflegeheim, Spitäler. Alterswohnungen, Wohngruppen, eigene Wohnung, Wohnung von Angehörigen
Zeitlicher Rahmen der Betreuung	<ul style="list-style-type: none"> Maximal 6 Wochen. Dann muss KESB* Unterbringungsentscheid vorlegen, ansonsten erlischt die FU. Eine erneute FU ärztlicherseits ohne Entscheid KESB* ist unzulässig Freiwillig eintretende Person mit einer psychischen Störung, kann die ärztliche Leitung der Institution 3 Tage zurückbehalten. Dagegen kann Beschwerde eingelegt werden. Nach Ablauf der Frist darf die Person die Einrichtung verlassen, ausser es liegt ein Unterbringungsentscheid der KESB* oder eines Arztes vor
Entlassung	<ul style="list-style-type: none"> Sobald die Voraussetzungen für die stationäre Unterbringung nicht mehr erfüllt ist, eine gewisse Stabilisierung eingetreten ist
	<ul style="list-style-type: none"> Einreichen eines Gesuches innert den ersten 10 Tagen ans zuständige Bezirksgericht, durch den Betroffenen oder eine ihm nahestehende Person

Periodische Überprüfung	<ul style="list-style-type: none"> Durch KESB* erstmals nach 6 Monaten, danach nach weiteren 6 Monaten, nach der 2. Überprüfung mindestens jährlich
Behandlung	Behandlung einer psychischen Störung unter FU (gilt für psychiatrische Kliniken): <ul style="list-style-type: none"> Voraussetzungen: Urteilsunfähig bzgl. Behandlungsbedürftigkeit, Gefahrensituation vorhanden, Verhältnismässigkeit der Anordnung Behandlungsplan Patientenverfügung muss berücksichtigt werden (nicht entsprechen) Verlegung in eine andere Institution ohne erneuten Einweisungsentscheid möglich Nachbetreuung kantonal geregelt
Vertrauensperson	<ul style="list-style-type: none"> Informationen über Rechte und Pflichten, Hilfestellung bei administrativen Fragen, Begleitung bei Verfahren usw.

*KESB: Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde

Quellen:

- https://qd.zh.ch/internet/gesundheitsdirektion/de/unsere_direktion/rechtliche_grundlagen/_jcr_content/contentPar/downloadlist/downloaditems/leitfaden_zum_kesr_f_1.spooler.download.1352905160537.pdf/leitfaden_kindes_und_erwachsenenschutzrecht.pdf
- <https://www.fmh.ch/services/recht/erwachsenenschutzrecht.html>
- <https://www.kokes.ch/de/dokumentation/revision-vormundschaftsrecht/umsetzung-den-kantonen>

Links für Patienten:

- <http://vorsorgeauftrag-vorlage.ch/wp-content/uploads/2017/05/Vorlage-Vorsorgeauftrag.pdf>
- <https://www.prosenectute.ch/de/ratgeber/finanzen-vorsorge.html>
- <https://kescha.ch/>

Autorin: Dr. med. Andrea Pianta

Aktualisiert: 18.01.2018